

Dietrich Busse

2. Semantik des Rechts: Bedeutungstheorien und deren Relevanz für Rechtstheorie und Rechtspraxis

Abstract: Die Semantik des Rechts ist ein in der juristischen Auslegungs- bzw. Methodenlehre intensiv diskutierter Aspekt. Unterschiedlichste Bedeutungstheorien werden für konkurrierende rechtstheoretische Positionen in Anschlag gebracht. Doch auch für die Linguistik wirft sie interessante Fragestellungen auf. Diese sind nicht nur geeignet, traditionelle linguistische, philosophische oder logische Bedeutungsauffassungen in Frage zu stellen, sondern legen ein Bedeutungsmodell nahe, welches gezielt die hinter den Wörtern und Sätzen stehenden Wissensstrukturen in den (linguistischen, semantischen) Fokus nimmt. Nur eine wissensanalytische Semantik scheint geeignet, für die juristische Semantik einen angemessenen Erklärungs- und Beschreibungs-Ansatz zur Verfügung stellen zu können. Beispiele für solche Beschreibungsansätze werden erörtert.

- 1 Die Rolle der Semantik für Rechtsprechung, Rechtstheorie und juristische Methodenlehre
- 2 Bedeutungstheorie(n) in der Rechtswissenschaft: zwischen Utilitarismus und Ignoranz
- 3 Juristische Semantik zwischen Bedeutungsfeststellung und Bedeutungsfestsetzung: Rahmenbedingungen und Eigenschaften juristischer Semantik-Arbeit
- 4 Juristische Semantik als Analyse juristischen Wissens: Modelle und Methoden
- 5 Zur Relevanz einer linguistisch reflektierten Semantik für die Rechtstheorie und Rechtspraxis
- 6 Von der juristischen Domäne zu den Domänen des Alltags: Was kann die linguistische Semantik von der juristischen lernen?
- 7 Literatur

1 Die Rolle der Semantik für Rechtsprechung, Rechtstheorie und juristische Methodenlehre

Die zentrale Rolle, die die Semantik im weiteren Sinne, ‚Bedeutungsfeststellung‘ und ‚Bedeutungsfestsetzung‘ im engeren Sinne in der Jurisprudenz spielen, steht heutzutage außer Frage. Doch musste sich ein Verständnis dafür, dass es einer eigenen ‚Juristischen Semantik‘ bedürfe, und dass es sich lohnen würde, wenn im Rahmen der Rechtstheorie (insbesondere der juristischen Auslegungs- und Methodenlehre) den Aspekten von Bedeutung und Bedeutungstheorie ein besonderes Augenmerk gewidmet würde, erst allmählich durchsetzen. Bis dahin bezogen sich die Überlegungen von Juristen eher in allgemeinerer Weise auf das Verhältnis von Recht und

Sprache, wobei die Semantik meistens nur zwischen den Zeilen hervorschwamm, statt explizit auch als solche thematisiert zu werden (siehe zum Nachfolgenden auch Busse 2010, 7 ff.).

Wenn der in der Nachkriegsjurisprudenz einflussreiche Rechtswissenschaftler Ernst Forsthoff in seinem berühmten Traktat „Recht und Sprache“ eine „nicht nur zufällige, sondern ins Wesen treffende Verbindung des Rechts zur Sprache“ (Forsthoff 1940, 1) feststellte, dann griff er damit zwei seit Entstehen der modernen Rechtswissenschaft in Deutschland gängige Einschätzungen auf. Die eine formulierte schon zu Beginn des 19. Jahrhunderts Friedrich Karl von Savigny in seiner bis heute nachwirkenden juristischen Methodenlehre: „Die Jurisprudenz ist eine philologische Wissenschaft.“ (Savigny 1802, 15) Sie betrifft mehr die methodische Seite der Rechtswissenschaft und der richterlichen Gesetzesauslegung. Die andere betrifft den Gegenstand *Recht* selbst, von dem Weck zu Anfang des 20. Jahrhunderts sagte: „In dem Urgrund der Sprache liegt also der Begriff des Rechts. Sprache ist Recht.“ (Weck 1913, 7) Rechtswissenschaftliche (Auslegungs-)Methodik stand also schon seit Entstehen des modernen Rechtssystems in großer Nähe zu den anderen philologischen Disziplinen: der theologischen Bibel-Exegese und der literaturwissenschaftlichen Interpretationslehre.

Hatte die juristische Interpretationslehre in ihrer auf praktische Zwecke gerichteten anwendungsorientierten Methodik Vorbildfunktion für die literarische Hermeneutik bis hinein noch in Gadamers Hermeneutik und seinen Begriff der „Applikation“ (vgl. Gadamer 1960, 330 ff. und Busse 2007), so konnten umgekehrt die Juristen lange Zeit nicht auf einen ausdifferenzierten sprachtheoretischen Beitrag der Philologen bauen. Die Sprachwissenschaft hat lange das starke Bedürfnis nach sprachtheoretischer Unterstützung (insbesondere im Bereich der Semantik) verkannt, welches aus der engen Verflechtung des Rechts mit Sprache erwächst, und das in der Jurisprudenz in einem (vor allem seit der ‚sprachphilosophischen Wende‘ in den Geisteswissenschaften) eher zunehmenden Maße besteht. Für den Juristen Heck galt sogar, dass „die Jurisprudenz eine besondere ‚Juristenphilosophie‘, eine für ihre Zwecke geschaffene Philosophie der Sprache“ braucht. (Heck 1932, 133 [zit. nach Clauss 1963, 400]) Schon Hume postulierte im ‚Treatise on Human Nature‘ „eine Auffassung des Rechts als Sprachform.“ (Vernengo 1965, 293) Die Nähe des Rechts zur Sprache liegt angesichts der sprachlichen Niederlegung rechtlicher Bestimmungen und Entscheidungen in Gesetzes-, Kommentar- und Urteilstexten auf der Hand. Charakterisierungen der Funktion der Sprache werden dann auf das Recht übertragen. Recht muss *mittelbar* sein, um als allgemeingültige Regel fungieren zu können: „Damit ist die Sprache die erste und wesentliche Voraussetzung für das Gelten des Rechts.“ (Kramm 1970, 5) In dieser Hinsicht kann Recht als das Gelten von Sprache, von in Sprache gefassten rechtlichen Regeln und Normen aufgefasst werden. Diese sprachlichen Norm-Formulierungen müssen, um von den Rechtsanwendern angewendet werden zu können, zuvor *ausgelegt*, *interpretiert* werden. Daher ist alles Recht zugleich Sprach-Auslegung, Verstehen von sprachlichen Äußerungen, mithin: Semantik. So formuliert

Larenz in einer weitverbreiteten Methodenlehre: „Es geht in der Jurisprudenz weithin um das Verstehen von sprachlichen Äußerungen, des ihnen zukommenden normativen Sinnes.“ (Larenz 1979, 181)

Die Sprachlichkeit des Rechts kommt jedoch nicht nur in dessen Textförmigkeit zum Ausdruck. Ein wichtiger und häufig unterschätzter Aspekt, der insbesondere die Rolle der Semantik in der Analyse des Rechts und der juristischen Methodik betrifft, der vor allem aber auch starke Auswirkungen darauf hat, welche Art von semantischer Theorie als für die Beschreibung der Semantik des Rechts passend erachtet werden kann, ist die Tatsache, „dass Gegenstand rechtlicher Überlegungen nie Sachverhalte sind, sondern sprachlich gefasste Beschreibungen von Sachverhalten.“ (Podlech 1975, 171) Genauer: es geht um das Verhältnis von Sprache, Texten (und deren Bedeutung) und Wirklichkeit.

Die seit dem *linguistic turn* (der sprachlichen Wende in den Geisteswissenschaften seit Anfang der 1970 Jahre) zunehmende Beschäftigung mit dem Verhältnis zwischen Recht und Sprache gründet sich nicht zuletzt auf die Vermutung, dass „zwischen Recht und Sprache eine enge Strukturverwandtschaft [besteht]“ (Lampe 1970, 17. Vgl. auch Großfeld 1984, 1). Eine Struktur analogie wurde auch von linguistischer Seite vermutet, wenn der von Juristen zu Rate gezogene Sprachwissenschaftler Hartmann „Bindungen bzw. Vergleichbarkeiten zwischen den Regionen des Rechts und der Sprache, wie gruppenspezifische Normativität, [...] Rolle von Interpretation und Bedeutung u. a. m.“ (Hartmann 1970, 47) zu erkennen glaubte. Mit *Normativität*, *Bedeutung* und *Interpretation* benennt Hartmann jene drei Begriffe, welche bis heute das Zentrum der juristischen Überlegungen zum Verhältnis von Recht und Sprache bilden und die rechtslinguistische Diskussion beherrschen. Zugleich sind es die Aspekte, die auch für die Aufgabenstellung einer juristischen Semantik zentral sind. Genauer: eine angemessene juristische Semantik kann nur eine solche sein, welche den Aspekten der *Normativität* und der *Interpretativität* von ‚Bedeutung‘ zugleich Rechnung trägt. Und zwar nicht als Addendum, das leicht übersehen werden kann, sondern im Kern der semantischen Theorie selbst.

Betrachtet man die Literatur in diesem Feld, dann muss man jedoch feststellen, dass der rechtsphilosophische Fragen berührende Aspekt der *Normativität* in der juristischen Diskussion sprachbezogener (insbesondere semantischer) Theorien zurücktritt gegenüber der Beschäftigung mit den eher die praktische juristische Tätigkeit betreffenden Aspekten der *Bedeutung* und *Interpretation* juristischer Normtexte. Dass auch diese beiden Konzepte erhebliche rechtstheoretische Implikationen haben, wurde oft nicht gesehen, auch wenn die Modelle unterschiedlicher sprachwissenschaftlicher Theorien hierzu als Hilfstruppen in die Bataille juristischen Methodenstreits geführt wurden. Das Problem der juristischen Semantik – oder besser: der Semantik juristischer Begriffe und Texte – ist mehr als nur ein technisch zu lösendes Auslegungsproblem; es betrifft das schwierige, mit sprach- und erkenntnistheoretischen ebenso wie mit rechtstheoretischen Grundüberzeugungen verflochtene Problem des Zusammenhangs von Sprache und in ihr ausgedrückter Wirklichkeit: „Die

Rechtsbegriffe und Rechtsvorstellungen haben in der realen Welt kein Gegenstück, lassen sich ohne Sprache zumeist nicht darstellen. Sie existieren durch Sprache und in Sprache.“ (Großfeld 1984, 3) Juristische Semantik darf das Verhältnis der Sprache zur Welt nicht außer Acht lassen, wenn sie im juristischen Methodendiskurs eine hilfreiche Funktion haben soll. Juristische Tätigkeit hat die Herstellung einer Beziehung zwischen (sprachlich gefasster) Rechtsnorm und (außersprachlichem, d. h. zunächst auch außerrechtlichem) Sachverhalt zur Grundlage. Rechtsanwendung besteht in der Anwendung von Texten auf Wirklichkeitsausschnitte. Insofern enthält jede Rechtsanwendung ein Stück Semantik, indem Sachverhalte, von denen ausgesagt wird, dass sie unter eine bestimmte Norm fallen, zugleich als semantische Spezifikationen des Bedeutungsbereichs der Norm fungieren können. So gesehen ist Rechtsprechung (sic!) nur ein Spezialfall von Sprachverwendung (so Haft 1978, 15).

Eine juristische Semantik (oder, wem dies passender erscheint: eine Semantik, die auch geeignet ist, das Funktionieren von Sprache im Recht zu erklären, also zu erklären, was ‚Bedeutung‘ in Bezug auf die Texte des Rechts und den Umgang mit ihnen überhaupt heißen kann) muss sich also mit folgenden Kernfragen beschäftigen: (a) Welche Auffassung von ‚Bedeutung‘ (welche Bedeutungstheorie) ist überhaupt oder am besten geeignet, das Funktionieren von Sprache im Recht angemessen zu erklären? (b) Welche Bedeutungstheorie wird dem Aspekt der *Interpretativität*, also dem Umstand, dass die Bedeutung von Rechtsausdrücken und -texten sich immer im Spannungsfeld von Bedeutungsfeststellung und Bedeutungsfestsetzung bewegt, überhaupt oder am besten gerecht? (c) In welcher Weise kann der Aspekt der *Normativität* des Rechts am besten in eine semantische Konzeption des Rechts (oder für juristische Zwecke) integriert werden, und wie interagiert er mit dem Aspekt der Normativität der Sprache? (d) Welche semantische Konzeption (welche Sprach- und Bedeutungsauffassung) ist überhaupt oder am besten dafür geeignet, das spezifische Verhältnis, in dem *Sprache* (bzw. Textualität) und *Wirklichkeit* im Recht zueinander stehen, angemessen zu erfassen? (e) Welche Form von Semantik ist am besten geeignet, in eine adäquate Beschreibung der tatsächlichen praktischen Funktionsweise von Sprache in den institutionell geprägten alltäglichen Arbeitszusammenhängen und -abläufen des Rechtswesens integriert zu werden? Nur eine Semantik, die all die genannten Aspekte adäquat berücksichtigt und zu integrieren erlaubt, kann zu Recht eine ‚Juristische Semantik‘ im vollen Sinne genannt werden.

2 Bedeutungstheorie(n) in der Rechtswissenschaft: zwischen Utilitarismus und Ignoranz

Setzt man sich mit den in der Rechtswissenschaft gehandelten Bedeutungsauffassungen und den dort rezipierten Typen von Bedeutungskonzeptionen und -theorien auseinander und fragt anschließend, in welcher Weise man einen Einfluss solcher

Konzepte auf die juristische Sichtweise von Sprache und Interpretation (Juristen bevorzugen den Terminus ‚Auslegung‘) feststellen kann, dann kann man folgende Feststellung machen: Der juristische Umgang mit Theorien der Semantik schwankt zwischen den Polen Utilitarismus und Ignoranz (so Busse 2010). Mit Utilitarismus ist gemeint, dass Rechtstheoretiker und -methodiker in aller Regel nicht den Weg wählen, sich bei Fachleuten für die Sprache (und Sprachtheorie) anzuschauen, wie diese solche Phänomene wie Sprache, Bedeutung, Interpretation erklären, und im Anschluss daran zu überlegen, wie die eigenen juristischen Erklärungsansätze und Methodenrichtlinien in Bezug auf sprachbezogene Aspekte der Rechtstheorie und der juristischen Tätigkeit an die Erkenntnisse aus diesen Fachdisziplinen angepasst werden können, sondern umgekehrt auf der Basis festgefügtter vortheoretischer (und darum wohl eher intuitiver als begründeter) Auffassungen aus dem verfügbaren Strauß von Sprach- bzw. Bedeutungstheorien genau diejenigen auswählen, welche der vorgefassten Meinung zu Bedeutung oder Interpretation am genauesten entsprechen und diese zu stützen geeignet sind. (Dies entspricht wohl einer generellen Umgangsweise von Juristen mit fachfremden Theorien und Sachauffassungen.) Mit Ignoranz ist gemeint, dass Juristen und Rechtstheoretiker, die es mit einer Disziplin zu tun haben, in der es auf die detaillierte und akribische Arbeit mit und an Sprache alltäglich ankommt, im Zuge der rechtstheoretischen und auslegungsmethodischen Begründungen und Konzeptionen ausgerechnet die Erkenntnisse aus derjenigen der sprachbezogenen Disziplinen lange vollständig ignoriert haben, die sich am genauesten und akribischsten mit der Sprache und ihrer Funktionsweise selbst beschäftigt und beschäftigt hat, der Linguistik. Der mindestens bis zum Beginn dieses Jahrhunderts nahezu vollständigen Ignoranz gegenüber der sprachwissenschaftlichen Semantik und Texttheorie steht eine willige (aber, siehe oben, stets rein utilitaristische bis camouflierende) Rezeption von philosophischen und logischen Sprach- und Bedeutungskonzeptionen gegenüber.

Welche bedeutungstheoretischen Ansätze sind nun (auf der Basis des Wechselspiels von Utilitarismus und Ignoranz) in der Rechtswissenschaft und juristischen Auslegungslehre besonders gerne adaptiert worden? Eine wissenschaftshistorisch orientierte mögliche Differenzierung von Semantik-Theorien könnte (nach Busse 2009, 22 ff.) folgende Einteilung ergeben:

1. Klassische zeichentheoretische Ansätze;
2. Vorstellungs- und Begriffstheorien der Wortbedeutung;
3. Logische Semantik (Intension und Extension);
4. Strukturalistische Semantik (Merkmal-bzw. Komponentensemantik);
5. Prototypen- bzw. Stereotypen-Semantik;
6. Pragmatische (gebrauchstheoretische und/oder intentionalistische) Semantik;
7. Schematheoretische bzw. Frame-Semantik (Wissensrahmen-Semantik);
8. Textsemantische und/oder interpretative (verstehenstheoretische) Semantik.

Vergleicht man diese Liste mit den in der Rechtswissenschaft überhaupt rezipierten Modelltypen, dann muss man feststellen, dass immerhin 5 von 8 Typen von Bedeutungstheorien dort mehr oder weniger (wenn nicht völlig) unbekannt sind (die Nummern 1, 4, 5, 7 und 8). Auffällig ist, dass darunter alle im engeren Sinne linguistischen Modelle sind; der juristische Fokus geht eindeutig in Richtung auf philosophische und insbesondere auf formallogisch fundierte Modelle. Hinzu kommt, dass in der juristischen Diskussion über Bedeutung und Interpretation Ansätze der traditionellen wie der modernen Hermeneutik eine große Rolle spielen, die jedoch weitgehend frei von bedeutungstheoretischen Überlegungen sind und meist eher unreflektiert auf Gedanken aus einem der oben erwähnten Modelltypen zurückgreifen. (Zu Details siehe Busse 2010, Kap. 2 und 3, 54 ff)

Von den genannten semantischen Modelltypen sind mindestens die ersten vier stark begriffstheoretisch geprägt (oder umfassen auch begriffstheoretische Varianten). Es ist wohl kein Zufall, dass von den juristisch präferierten Modelltypen zwei dieser Gruppe der begriffstheoretisch durchdrungenen Ansätze zugehören; lediglich jüngere pragmatische Modelle (vor allem – aber nicht nur – solche, die in der Nachfolge Wittgensteins entstanden sind) stehen dem entgegen (und entfalten manchmal sogar einen dezidiert anti-begriffstheoretischen Impetus). In diesem Befund wird man unschwer das starke Nachwirken der ‚Begriffsjurisprudenz‘ des 19. Jahrhunderts bis in die heutige Rechtstheorie, Auslegungslehre und juristische Semantik hinein entdecken können. Nicht (wie es linguistisch und sprachtheoretisch gesehen angemessener wäre) das Zusammenspiel unterschiedlicher Typen sprachlicher Zeichen mit Regeln der Zeichenanordnung (morphologisch, syntaktisch) und dem sinnprägenden textuellen und epistemischen Kontext bestimmen danach die Bedeutung eines Gesetzestextes oder Wortes; vielmehr wird weiterhin, wie in der Begriffsjurisprudenz des 19. Jahrhunderts, davon ausgegangen, dass isolierte ‚Begriffe‘ die ganze Last der Semantik tragen. Diese Heraushebung isolierter und quasi-verdinglichter ‚Begriffe‘ als Zentrum der juristischen Standard-Semantik-Auffassung kann unschwer als Fortsetzung der antiken und vor allem mittelalterlichen *institutiones*-Auffassung des Rechts betrachtet werden. (Zu Details siehe Busse 1992, 283 ff. mit weiteren Nachweisen.)

Aus der begriffstheoretischen Präferenz der klassischen (und bis heute vorherrschenden) Rechtstheorie und Auslegungslehre lässt sich auch bei denjenigen (eher wenigen) Rechtstheoretikern, die überhaupt Anleihen bei modernen sprachtheoretischen Ansätzen nehmen und es nicht bei mehr oder weniger klassischen hermeneutischen Überlegungen belassen, die spürbare Neigung zu Bedeutungsmodellen aus der (formalen) Logik und Sprachphilosophie erklären (Details m. w. N. siehe Busse 2010, 104 ff. und 1989, 94 ff.). Da logisch-semantische Ansätze letztlich auf eine Merkmal-Listen-Semantik hinauslaufen, die dem juristischen Bedürfnis nach Klarheit, Übersichtlichkeit und eindeutigen Ja/Nein-Entscheidungen (die freilich alle in Sachen der Semantik trägerisch sind) entgegenkommt, lässt sich diese Vorliebe ein Stück weit nachvollziehen. Dies ändert aber nichts an der Tatsache, dass solche Modelle,

wenn sie denn (was bei Carnap 1956 selbst eigentlich gar nicht direkt der Fall war) als Bedeutungsmodelle auch im linguistischen Sinne ausgegeben werden, die auch für natürliche Sprachen taugen sollen, für eine auf die Methoden der Textauslegung und die Prinzipien der Bedeutungsbestimmung im Prozess der Interpretation ausgerichtete Semantik letztlich unzureichend sind und sich scharfer Kritik aussetzen.

Modelle zu einer theoretischen Begründung der juristischen Semantik und Auslegungslehre, die dem Reduktionismus der logizistischen Modelle entgegengesetzt sind, wurden zwar von einzelnen Autoren mit Nachdruck vertreten; man gewinnt jedoch den Eindruck, dass sie jeweils singulär geblieben sind und sich in der Rechtstheorie (soweit in dieser überhaupt im engeren Sinne semantische bzw. bedeutungstheoretische Argumente vorgebracht werden) in keiner Weise durchgesetzt haben oder auch nur fest etablieren konnten. Man kann dabei eine frühe Rezeption von Wittgensteins Spätwerk (mitsamt der dort entfalteten Auffassung von „Bedeutung als Gebrauch“ und den Begriffen *Regel*, *Sprachspiel* und *Lebensform*) im Anschluss an den analytischen Philosophen H. L. A. Hart (1961) von solchen Ansätzen unterscheiden, die sich durchaus tiefer auf Gedanken der u. a. durch Wittgenstein angeregten linguistischen Pragmatik berufen. Neben sich als semiotisch (Schreckenberger 1978. Vgl. dazu Busse ²2010, 169 f.) oder sich als rhetorisch verstehenden (Haft 1978. Vgl. dazu Busse ²2010, 171 f.) oder argumentationstheoretischen Ansätzen (Alexy 1978. Vgl. dazu Busse ²2010, Kap. 5.3, 172 ff.), die eher nebenbei den Handlungsaspekt von Wittgensteins Sprachspiel-Konzept im Blick haben, ragen Ansätze heraus, in denen intensiv auf wittgensteinischer Basis ein eigenes Sprachmodell für juristische Zwecke entfaltet wird. Zu nennen ist hier insbesondere Schiffauer, der (1979, 28) seine Überlegungen dezidiert als „Absage an den formalen Begriffsrealismus der sog. ‚Begriffsjurisprudenz‘“ versteht. Kritisiert wird von ihm insbesondere das Beharren der herrschenden Meinung der juristischen Methodenlehren auf der begriffstheoretisch unterfütterten Gedankenfigur der „Wortlautgrenze“, deren Unhaltbarkeit er detailliert und überzeugend herausarbeitet. Schiffauer führt in konsequenter Berufung auf den gebrauchsemantischen Ansatz Wittgensteins diese Frage auf die Verwendungsregeln und Verwendungssituationen für juristische Begriffe zurück. (Vgl. dazu Busse ²2010, 190 ff.).

Während Schiffauer seinen wittgensteinianisch untermauerten Ansatz noch als einen Beitrag zu einer reformierten und weiterentwickelten Hermeneutik versteht, wendet sich Hegenbarth (1982) mit seiner Anlehnung an die ebenfalls der linguistischen Pragmatik zuzurechnende intentionalistische Semantik explizit gegen die Hermeneutik. Mit Schiffauer teilt Hegenbarth jedoch die überzeugende Argumentation gegen die „Wortlautgrenze“ und die sie begründende Reduktion der Semantik auf Wortsemantik. Dieser Position wirft er vor, dass sie gleichsam „von einer natürlichen Beziehung zwischen Wörtern und ihrer Bedeutung“ (Hegenbarth 1982, 42) ausgehe. Mit dieser Kritik will er vor allem die sog. „objektive Lehre“ der Gesetzesauslegung treffen, mit welcher er die juristische Hermeneutik schlechthin gleichsetzt. Indem er umstandslos die Gegenposition einer „subjektiven“ Auslegung bezieht, verspricht er sich von einer entsprechend gedeuteten *Linguistischen Pragmatik* Beistand, schüt-

tet aber mit seiner radikal subjektiven, das „Sprecher-Meinen“ verabsolutierenden Deutung sprechhandlungstheoretischer Ansätze das Kind mit dem Bade aus. Dies entspricht seinen rechtstheoretischen Zielvorgaben: Im Gegensatz zu Schiffauer, der die Grenze zwischen *Auslegung* und *Analogie* mit sprachtheoretischen Argumenten in Frage stellte und sie schließlich allein noch als Problem einer nur durch Konsens gestützten *Praxis* (ohne die Möglichkeit absoluter Gewissheit) gelten ließ, möchte Hegenbarth den Unterschied zwischen *Rechtsauslegung* und *Rechtsfortbildung* wieder schärfer ziehen. Mittel dafür ist ihm (darin ähnlich seinem Hauptgegner Koch 1979) die scharfe Grenzziehung zwischen *Bedeutungsfeststellung* und *Bedeutungsfestsetzung*, die er mit falscher Berufung auf die Linguistische Pragmatik stützen will. Hatte Koch die Möglichkeit dieser Grenzziehung mit der (Illusion einer) objektiv bestehenden Relation zwischen Bedeutungsmerkmalen und Dingeigenschaften begründet, so sieht Hegenbarth sie durch die Berufung auf die als empirisch feststellbar missverstandenen *realen* Äußerungsintentionen realer historischer Sprecher (Gesetzgeber) gesichert. Juristische Gesetzesauslegung gerät ihm so zu einem umfangreichen Forschungsprozess, der sich mit den linguistischen Verfahren einer historischen Semantik vergleichen lässt. (Zu den Details und einer kritischen Diskussion von Hegenbarths Ansatz siehe ausführlich Busse ²2010, Kap. 6.2, 201 ff. oder Busse 1989, 114 ff.).

Ebenso singularär wie die auf einem vergleichsweise hohen bedeutungs- und sprachtheoretischen Niveau argumentierenden Arbeiten von Schiffauer und Hegenbarth sind Ansätze, die in intensiverer Form Bedeutungstheorien aufgreifen, wie sie auch in der Sprachwissenschaft im engeren Sinne gehandelt werden. Zu nennen ist hier u. a. die Referenzsemantik, die Jeand’Heur (1989a und 1989b) rezipiert hat (siehe dazu Busse ²2010, 211 ff.), die praktische Semantik, auf die sich Wimmer/Christensen 1989 berufen, sowie neuerdings die Frame-Semantik (siehe dazu Busse 2008a und 2008b). Verblüffend ist, dass die in der jüngeren Linguistik stark verbreitete Prototypensemantik (die aus der Psycholinguistik angeregt wurde) oder ihr sprachphilosophisch motiviertes Pendant, die Stereotypensemantik, auf dem Markt der Meinungen der juristischen Semantik bisher keinen Verkaufsstand erhalten haben. – Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die juristisch-semantische Theorie-Diskussion eine starke Präponderanz für philosophische und/oder logische Theoreme aufweist, und demgegenüber genuin linguistische Bedeutungskonzeptionen stark vernachlässigt bis völlig ignoriert. Man könnte aus diesem Befund auch den Schluss ziehen, dass eine juristische Semantik in vollem Sinne, die diesen Namen sprachwissenschaftlich gesehen überhaupt verdient – d. h. eine Semantik, die den sprachlichen Details und Detailproblemen bei der Bestimmung dessen gerecht wird, was man ‚Bedeutung‘ einer sprachlichen Form nennen kann (sei sie ein Wort, eine Wortfolge, ein Satz oder ein Textelement) – bislang so gut wie noch gar nicht existiert, sondern allererst geschaffen werden muss. Welche spezifischen Aspekte der Semantik juristisch verwendeter Sprachelemente dabei berücksichtigt werden müssen, soll im folgenden Abschnitt vertiefend behandelt werden.

3 Juristische Semantik zwischen Bedeutungs- feststellung und Bedeutungsfestsetzung: Rahmenbedingungen und Eigenschaften juristischer Semantik-Arbeit

Eine tiefergehende Erörterung der Frage, welche Fragestellungen sich für eine (linguistisch reflektierte) juristische Semantik ergeben, könnte mit der Frage beginnen, ob die gängigen bedeutungstheoretischen sowie lexikalisch-semantischen Ansätze überhaupt den spezifischen Problemen des juristischen Wortschatzes und des Umgangs mit Texten in der Praxis des Rechts gerecht werden. Die Intensität der juristischen Diskussion über die unterschiedlichsten bedeutungstheoretischen Modelle und ihre Eignung für die Beantwortung der juristischen Methodenfragen könnte zumindest ein Indiz dafür sein, dass die Übertragbarkeit linguistischer Bedeutungsbegriffe auf den juristischen Spezialwortschatz offenbar ein Problem darstellt. Das Auftreten eines solchen Problems könnte dann aber wiederum als Indiz dafür gedeutet werden, dass linguistische Bedeutungsbegriffe nicht so ohne weiteres alle Aspekte des juristischen Spezialwortschatzes abdecken. Auf einige dieser semantischen Probleme mit der Rechtssprache möchte ich kurz eingehen. (Die nachfolgende Darstellung übernimmt Gedanken aus Busse (1998), wo diese Thematik bzw. Problematik sehr viel ausführlicher diskutiert wurde.)

Dem in der Linguistik gebräuchlichen Begriff der *lexikalischen Bedeutung* (dem weitgehend das vorwissenschaftliche Verständnis von *Wortbedeutung* entspricht) liegt eine Abstraktion zugrunde, die sich insbesondere im Hinblick auf die Semantik von Rechtsbegriffen (und hier vor allem der Norm- oder Gesetzesbegriffe) als problematisch erweisen könnte. Der Begriff der lexikalischen Bedeutung ist von seinem Status her eindeutig ein Beschreibungsbegriff. Das heißt, dass der Gegenstand, den er bezeichnet, die lexikalische Bedeutung, ein Phänomen ist, das unter einer analytischen Perspektive, zum Zwecke der (z. B. lexikographischen) Beschreibung von Wortbedeutungen, von der linguistischen Analyse mehr oder weniger erst konstituiert wird. Bei näherer sprachtheoretischer Reflexion erweisen sich Wortbedeutungen aber, auf die sprechenden Individuen bezogen, als Fähigkeiten der regelgerechten Verwendung sprachlicher Zeichen. (Siehe dazu ausführlich das als Antwort auf die Probleme der juristischen Semantik verfasste Buch Busse 1991a/2014.) Da diese Fähigkeiten jedoch eng mit den Kommunikations- bzw. Wortverwendungserfahrungen zusammenhängen, kann man nicht davon ausgehen, dass alle Sprachteilhaber über exakt dieselben Verwendungsfähigkeiten und -gepflogenheiten für ein Wortzeichen verfügen. Spricht man von Wortbedeutungen hinsichtlich einer ganzen Sprachgemeinschaft, etwa derjenigen der Sprecher des Deutschen, dann liegt dem eine Abstraktion von den erheblichen Unterschieden in den Verwendungskompetenzen für ein Sprachzeichen zugrunde. Das Ergebnis ist dann eine semantische Beschrei-

bung, die als weitestgehend abgeschlossen und einheitlich aufgefasst, und die dann als ‚lexikalische Bedeutung‘ eines Wortes bezeichnet wird. Wo zwischen verschiedenen Verwendungsbereichen einer Wortform keine oder nur noch wenige inhaltliche Gemeinsamkeiten bestehen, spricht man dann von Teilbedeutungen bzw. *Lesarten*, die in den Wörterbüchern oft durch Nummerierung markiert werden.

Die Leistungsfähigkeit dieses lexikalischen Bedeutungsmodells findet jedoch ihre Grenze in Sprachverwendungsbereichen, in denen möglicherweise gerade nicht die Eindeutigkeit, sondern die Uneindeutigkeit bzw. Deutungsoffenheit strategisches Ziel der Wortverwendungen ist, wie etwa bei vielen Rechts- und Gesetzesbegriffen. Gerade bei Gesetzesbegriffen ist es anschaulich, dass es dem Gesetzgeber gar nicht darauf ankommen kann, die Begriffe möglichst eindeutig zu verwenden, sondern dass es ein sinnvolles strategisches Ziel ist, eine möglichst große Offenheit oder Ausfüllungsbedürftigkeit zu erzielen, damit der Gesetzestext auch bei einer Veränderung der Lebenswirklichkeit noch auf eine Vielfalt von Sachverhalten bezogen werden kann und so seine Regelungsfunktion behält. Diese für die Rechtssprache und für die Textsorte Gesetzestext typische semantische Offenheit kann jedoch mit dem herkömmlichen lexikalischen Bedeutungs-begriff nicht oder nur schwer erfasst werden. Dies zeigt sich sofort, wenn man die einzelnen bedeutungstheoretischen Modelle zur Beschreibung der lexikalischen Bedeutungen betrachtet. Rechts- und Gesetzesbegriffe sind, so könnte man diese Beobachtungen zusammenfassen, stets in besonderer Weise *auslegungsfähig* und *auslegungsbedürftig*, und vor allem, sie sind dies (nicht immer, aber oft genug) in strategisch gewollter Absicht.

Von Juristen wird unter den einzelnen bedeutungstheoretischen Modellen meist das klassische, aus der Logik stammende begriffstheoretische Modell von *Inhalt* und *Umfang* einer Wortbedeutung (*Intension* und *Extension*) bevorzugt. Eine rein extensionale Bedeutungsbeschreibung juristischer Fachbegriffe (insbesondere der Gesetzesbegriffe) kommt sicherlich ihrer strategisch beabsichtigten semantischen Offenheit entgegen. Eine streng extensionale Beschreibung einer Wortbedeutung, d. h. eine Beschreibung des Umfangs der Menge der Gegenstände und Sachverhalte, auf die ein Wort zurecht angewendet werden kann, würde letztlich auf eine Aufzählung aller aufgrund der Verwendungsregel des Wortes zulässigen Bezugsobjekte hinauslaufen. Eine solche extensionale Form der Bedeutungsbeschreibung käme auch dem juristischen Subsumtionsmodell der Gesetzesauslegung entgegen. Eine solche rein extensionale Methode ist jedoch mit dem lexikalischen Bedeutungs-begriff, der ja auf eine inhaltliche oder intensionale Bedeutungsbeschreibung abzielt, nicht vereinbar. Die strategische semantische Offenheit bzw. Auslegungsbedürftigkeit von Rechtsbegriffen bezieht sich in erster Linie auf die referenzielle bzw. extensionale Offenheit (im Sinne eines Fehlens fester Grenzen der Extension); doch schlägt diese stets auf die intensionale Beschreibung durch, die die Offenheit im Bereich der Referenz (des Sach- oder Wirklichkeitsbezugs) stets nachvollzieht (und nachvollziehen muss).

In der juristischen Semantik wird daher gerne die Metapher von *Kern* und *Hof* eines Begriffsinhaltes verwendet. Diese Metapher vereinigt intensionale und exten-

sionale Gesichtspunkte. Man geht davon aus, dass es in der Klasse aller für eine bestimmte Begriffsbedeutung stehenden Anwendungsfälle eines Wortes solche Fälle gibt, die den Kern des Begriffsumfangs darstellen, und solche Fälle, die eher zum Rand oder Hof des Anwendungsbereiches dieses Begriffs gehören. Die Kernelemente würden sozusagen die wesentlichen Bedeutungselemente verwirklichen, während die Hof- oder Randelemente eher unwesentliche Bedeutungsmomente enthalten. Diese Trennung von Wesentlichem und Unwesentlichem, die ja auch für die linguistische Merkmalsemantik kennzeichnend ist (siehe dazu die Darstellung und Problemdiskussion in Busse 2009, 41 ff.), enthält nun letztlich nichts anderes als den Versuch, die Begriffsbedeutung durch inhaltliche Beschreibung (statt durch Aufzählung der Bezugsobjekte) deutlicher abzugrenzen. Die Metapher vom Kern und Hof einer Begriffsbedeutung eröffnet jedoch das Problem der unscharfen Ränder des Kernbereichs. Genauer gesagt stellt sich die Frage, ob durch die Bedeutungsbeschreibung der Kernbereich mit seinen wesentlichen Bedeutungselementen auch wirklich trennscharf vom Randbereich mit seinen unwesentlichen Bedeutungselementen abgegrenzt werden kann. Dies ist nun, wie auch die meisten Juristen anerkennen, gerade angesichts der strategischen Uneindeutigkeit bzw. Offenheit vieler Gesetzesbegriffe nicht möglich.

Rechts- und Gesetzesbegriffe entziehen sich einer ‚normalen‘ semantischen Analyse auch durch ihre in der Regel hohe semantische bzw. begriffliche Komplexität. So wird etwa die Bedeutung des Ausdrucks „*Wegnahme*“ im Diebstahlparagrafen in der für die Anwendung dieses Paragraphen in der juristischen Alltagspraxis ausschlaggebenden Kommentar-Literatur in ein komplexes Netz von Teildefinitionen und Unterklassen aus(einander)gelegt, die kaum noch zusammenfassend in übersichtlicher Form beschrieben werden können. (Siehe dazu vertiefend und Beispiele in Busse 1992, 119 ff.) Was in den Gesetzeskommentaren entfaltet wird, sind also nicht nur ‚Wort- oder Satzbedeutungen‘ im üblichen Sinn, sondern eine komplexe, schon über ein Jahrhundert andauernde institutionelle Praxis der entscheidungsbezogenen richterlichen Arbeit mit einem Gesetzesparagrafen. Letztlich enthält die Auslegung eines Paragraphen in einem guten Gesetzeskommentar das gesamte juristische Wissen zu den Anwendungsbedingungen und semantischen Verästelungen dieses Textes und seiner Bestandteile. Da dieses Phänomen den gängigen Begriff von ‚Wort- oder Satzbedeutung‘ sprengt, wäre es angemessener, stattdessen den in der neueren Textlinguistik, Sprachverstehensforschung und kognitiven Linguistik eingeführten Begriff des ‚Wissensrahmens‘ zu verwenden. Institutionalität der Interpretation und Bedeutung eines Gesetzestextes heißt dann u. a. auch die Einbindung des Textes und seiner Auslegung/Anwendung in einen solchen komplexen Wissensrahmen, d. h. in einen Rahmen vernetzten institutionalisierten Fach- und Bedeutungswissens.

Die juristische (rechtstheoretische bzw. auslegungstheoretische) Diskussion über Semantik bzw. die Frage, wie *Bedeutung* in Hinblick auf Rechtsbegriffe aufgefasst werden kann und wie Bedeutungen von Rechtsbegriffen konkret angemessen erschlossen werden können, kreist um einige (untereinander eng verflochtene)

Aspekte bzw. Fragen, auf die aus den unterschiedlichen rechtstheoretischen Positionen heraus immer wieder unterschiedliche bzw. gegensätzliche Antworten gegeben worden sind. Dies sind u. a.: (1) Die Unterscheidung zwischen *Bedeutungsfeststellung* und *Bedeutungsfestsetzung*; (2) der Gegensatz zwischen *objektiver* und *subjektiver* Methode der Interpretation bzw. Bedeutungserschließung; (3) die Konkurrenz unterschiedlicher juristischer Auslegungsprinzipien (der sog. Kanones); (4) der (mit dem verfassungsrechtlichen Prinzip der „Gesetzesbindung“ begründete) Gedanke einer „Wortlautgrenze“.

Die von manchen Juristen getroffene Unterscheidung zwischen *Bedeutungsfeststellung* und *Bedeutungsfestsetzung* beruft sich auf einen verfassungsrechtlich begründeten Gegensatz von *Rechtsanwendung* und *Rechtsfortbildung*. Danach dürfe ein Richter keineswegs die Bedeutung eines Gesetzeswortes oder -satzes einfach selbstherrlich festsetzen, sondern müsse genau die Bedeutung feststellen, die nach dem Willen des Gesetzgebers gemeint gewesen ist. Der Rechtsentscheider wird nach dieser Position zu einem bloßen Rechtsanwender; er fungiert als bloßer „Mund des Gesetzes“ (*bouche de la loi* nach Montesquieu). Eine Folge davon wäre: Der Richter wird zum reinen „Subsumtionsautomaten“. Aber: Diese Automatenillusion der Rechtsprechung scheitert hart an der sprachlichen Wirklichkeit. Mit dieser Unterscheidung hängt die zweite eng zusammen: In der juristischen Auslegungstheorie stehen sich die sog. „subjektive“ und die sog. „objektive“ Auslegungslehre nahezu unversöhnlich gegenüber (Engisch 1956, 88). Dabei kann, entsprechend dem in der deutschen Rechtstheorie bis heute vorherrschenden Rechts- bzw. Gesetzes-Positivismus eine eindeutige Präferenz für die sog. „objektive“ Auslegungstheorie festgestellt werden. Vertreter einer solchen Position werden von ihren Kritikern daher einer Präferenz für „Bedeutungsfestsetzung“, also eines voluntaristischen Dezisionismus geziehen. „Objektive“ Methode meint daher nicht, wie man als Laie oder Linguist vermuten könnte, eine Präferenz für die „Bedeutungsfeststellung“ statt der „Bedeutungsfestsetzung“; ganz im Gegenteil. Gemeint ist eine vermeintliche „objektive Bedeutung“, die auch jenseits des historisch feststellbaren Gesetzgeberwillens und durchaus auch über diesen hinaus gehend zu aktuell gewünschten Ergebnissen kommen kann. Von Gegnern wird daher den Vertretern der „objektiven Lehre“ immer wieder unterstellt, sie trachteten nach (vom Gesetzgeberwillen nicht gedeckter) *Rechtsfortbildung*, statt sich, wie es in einem demokratischen Rechtsstaat, in dem diese Aufgabe allein einem durch Wahlen legitimierten Parlament zukäme, allein angemessen wäre, auf die *Gesetzesanwendung* zu beschränken.

Wie auch heute noch weitgehend üblich, wird dabei Bezug genommen auf die letztlich auf Friedrich Karl von Savigny 1802 zurückgehende Einteilung der juristischen Auslegungsmethoden in vier Auslegungsgesichtspunkte bzw. -verfahren, die meist als „Kanones“ der Auslegung von Gesetzestexten bezeichnet werden. Die Tatsache, dass heute meist die Auffassung vertreten wird, dass je nach Sachlage alle vier Kanones (freilich in einer gewissen Rangfolge) zum Zuge kommen können, macht bereits die Komplexität juristischer semantischer bzw. Auslegungsarbeit recht anschaulich. In

linguistischer Redeweise entsprechen die vier Auslegungs-Kanones wohl folgenden Aspekten der Text-Interpretation: (1) Die sog. „grammatische Interpretation“ (oder „Auslegung nach dem Wortlaut“) entspricht wohl weitgehend dem vorwissenschaftlichen Begriff der ‚wörtlichen Bedeutung‘. (2) Die „systematische Auslegung“ bezieht sich auf den Text- und Gedanken-Zusammenhang einer Gesetzesformulierung, wobei allerdings nicht nur innertextliche Bezüge gemeint sind, sondern auch intertextuelle Relationen bis hin zu Verknüpfungen im juristischen Wissen, die wohl eher als epistemisch-semantische denn als im engeren Sinne textlinguistische Relationen aufgefasst werden müssten. (3) Die „historisch-genetische“ Auslegung wird oft mit der sog. „subjektiven“ Auslegung gleichgesetzt, die nach den Mitteilungsintentionen des ursprünglichen Textverfassers fragt. (4) Die sog. „teleologische“ Methode schließlich lässt sich mit sprachwissenschaftlichen Begriffen gar nicht mehr fassen. Hier geht es um die von einem Textintervenienten angestellten Vermutungen über „Ziel und Zweck“ einer Gesetzesnorm, die zu deliberativen Überlegungen weitgespannter Art verführen können, weshalb dieser Auslegungskanon auch der zweifelhafteste und ‚anrühigste‘ unter den vier Auslegungsgesichtspunkten ist.

Die geschilderten Bedingungen juristischer Semantik und Semantik-Arbeit sind auch bei dem Versuch einer Analyse und Erklärung der spezifischen Bedingungen der juristischen Semantik aus sprachwissenschaftlicher Sicht zu beachten.

4 Juristische Semantik als Analyse juristischen Wissens: Modelle und Methoden

Will man das Grundproblem der juristischen Semantik systematisch angehen, sind dabei aus linguistischer Sicht zunächst folgende grundlegende sprachtheoretische, texttheoretische und verstehenstheoretische Voraussetzungen zu beachten:

- Jeder Text existiert zunächst nur als reine sprachliche Ausdrucksform („Textformular“ nach Schmidt 1976, 150 f.).
- Jedes Textformular kann nur auf der Grundlage einer bestimmten Wissensbasis mit Sinn gefüllt werden.
- Jeder Schrifttext, der über einen längeren Zeitraum hinweg existiert und benutzt wird, erhält eine Auslegungsgeschichte.
- Bei der Interpretation von Texten (vor allem bei zentralen gesellschaftlichen Texten, wie z. B. Gesetzestexten) muss mit dem Problem der Mehrfachadressierung gerechnet werden.
- Gesetzestexte haben nicht vorrangig die Funktion der „Informationsübermittlung“; auch nicht die Funktion, ihre Deutung eindeutig festzulegen; sie haben viel eher die Funktion, semantische Interpretationsspielräume in gewissen Grenzen zu eröffnen und damit die Funktionalität des Textes für unterschiedliche Entscheidungssituationen und Lebensweltsachverhalte offenzuhalten.

- Die geforderte Verfahrensfestigkeit der Gesetzessprache wird weniger über semantische Eindeutigkeit, als vielmehr durch die Etablierung einer institutionell gebundenen Auslegungs- und Anwendungspraxis der Gesetzesformulierungen und -begriffe angestrebt.

Aus diesen Voraussetzungen ergibt sich folgende zentrale rechtslinguistische bzw. juristisch-semantische Frage: Wie wird das der funktionalen Zweckgebung von Gesetzestexten in unserem Rechtssystem entsprechende Ziel der Verfahrensfestigkeit von Rechtsentscheidungen verwirklicht und welche Rolle spielen dabei die sprachlichen Eingangsdaten (also die Gesetzesformulierungen)?

Hinsichtlich der Frage, wie mit dem Problem ‚Bedeutung‘ von Rechtsbegriffen bzw. -texten angemessen umgegangen werden kann, sollten folgende Aspekte berücksichtigt werden:

- Bedeutungsaktualisierung ist Wissensaktivierung und Kontextualisierung der beim Textrezipienten einlaufenden Sprachdaten im Rahmen der bei ihm verfügbaren Wissensrahmen und deren Konstellation.
- Da eine Einheitlichkeit der verfügbaren Wissensrahmen und Konstellationen vorab niemals garantiert werden kann, kann von einer vorab garantierten Eindeutigkeit der Bedeutungskonkretisierung ebenfalls nie gesprochen werden.
- ‚Garantiert‘ wird adäquates Verstehen nur durch die Einheitlichkeit bzw. weitgehende Entsprechung der Lebensverhältnisse und damit Wissenshorizonte der Individuen.
- Eine wichtige rechtslinguistische Konsequenz daraus ist: Die tendenzielle Einheitlichkeit und darum Vorhersehbarkeit und Verlässlichkeit von Rechtsentscheidungen ist an die in epistemischer Hinsicht unterstellte Einheitlichkeit einer Interpretationsgemeinschaft (z. B. derjenigen der formal bzw. institutionell legitimierten Rechts-Anwender und -Entscheider) delegiert.
- Textbasierte Rechtsentscheidungen sind immer Entscheidungen von Konflikten.
- Konflikte entstehen aber aus Gegensätzen von Interessen.
- Aktualisierung von ‚Bedeutungen‘ beruht auf Wissens-Aktivierung und Inferenzen.
- Inferenzen, auch solche im Prozess des Verstehens bzw. der Deutung sprachlicher Zeichenketten bzw. Texte, können immer auch durch Interessen geleitet sein und sind es auch häufig.
- Daraus folgt: Im Verstehen/Interpretieren von Rechtstexten (und damit in der Beurteilung der Semantik der in diesen verwendeten sprachlichen Mittel) sind konträre bzw. konfligierende Interessen konstitutiv.
- Wenn dies so ist, dann können die Gesetzes-Texte die ihnen von der rechtstheoretischen Fiktion her zuge dachte Gewährleistungs- und Sicherungsfunktion als solche oder allein nicht mehr erfüllen.
- Mit anderen Worten: Unser Rechtssystem lebt mit einer Fiktion, die sprachtheoretisch gesehen jeder realen Grundlage entbehrt.

Hier schließt sich eine notwendig zu stellende Frage an: Wenn dies so ist, wie wird die tendenziell tatsächlich beobachtbare Einheitlichkeit bzw. Verlässlichkeit der Normtextauslegung (und Bedeutungserschließung) dann überhaupt hergestellt? Die Antwort darauf kann eigentlich nur lauten: Durch die faktisch immer wieder hergestellte Konvergenz der Entscheidungshandlungen. Dabei stellt sich aber folgendes Problem: Wie kommt diese Konvergenz zustande, wenn sie schon nicht von den Rechtstexten als solchen garantiert bzw. herbeigeführt werden kann? Kann man in Hinblick auf den rechtlichen Entscheidungsfindungsprozess überhaupt von einem Primat des Textes über die Deutung reden? Oder anders ausgedrückt: Sucht sich der Text (in der Rezeption) die passende Bedeutung, oder wird für eine den Eingangsinteressen entsprechende Deutung der Text zurecht-interpretiert? Dies ist eigentlich eine Fragestellung, die die Kompetenzen der Linguistik (und insbesondere der Semantik) im engeren Sinne überschreitet. Die Rechtssysteme dieser Welt haben darauf unterschiedliche Antworten gefunden: Das angelsächsische case-law stellt das Vertrauen in Personen und in die Verlässlichkeit einer Entscheidungs-Praxis in den Vordergrund. Das text-fixierte kontinental-europäische Gesetzes-Recht dagegen versteckt Personen und Entscheidungspraxis hinter der sprachtheoretisch nicht haltbaren Figur des „Wortlauts“.

Aus den vorangehenden Überlegungen kann man (auch in semantischer Hinsicht) eigentlich nur eine Schlussfolgerung ziehen: Rechtstexte entfalten ihre für die Zwecke bzw. Aufgaben der Institution Recht relevanten Bedeutungen im Kontext der für ihre Auslegung und Anwendung ausschlaggebenden fachspezifischen Wissensrahmen. Nur eine Analyse dieser Wissensrahmen kann das entfalten, was man die ‚Bedeutung‘ eines Gesetzestextes oder eines Rechtsbegriffs nennen könnte. Eine Voraussetzung ihrer angemessenen Erforschung wäre es also, dass die (linguistische) Semantik eine Wende hin zu einer wissensanalytischen Semantik vollzieht. Nachfolgend sollen die wichtigsten Grundzüge eines solchen Ansatzes in aller gebotenen Kürze dargestellt werden.

Wörter (in Sätzen, Texten) evozieren Wissen. Die Aktualisierung verstehensrelevanten Wissens ‚unterläuft‘ den Rezipienten häufig genug quasi ‚automatisch‘ im Zuge selbstverständlichen, ‚unbewussten‘, meist nicht explizit reflektierten Verstehens; sie kann aber auch Ergebnis von das Verstehen vorbereitenden schlussfolgernden geistigen Akten sein. Im Falle der juristischen Semantik (hier verstanden als eine alltägliche Praxis) kann und sollte man sogar von einer „Arbeit mit Texten“ (einer „Arbeit mit Bedeutungen“) sprechen. (Aus welchen Gründen, wird in Busse 1991a, 187 ff. auf der Basis von Biere 1989 ausführlich dargelegt.). Für die systematische Beschreibung der Strukturen und Formen, in denen diese Wissensaktualisierung (und das dazugehörige Schlussfolgern, technisch gesprochen: das Vollziehen von „Inferenzen“) verläuft, ist schon früh der Begriff „Rahmen“ (frame) angeboten worden. Etwa zeitgleich verwenden sowohl der Linguist Fillmore (z. B. 1977, 1982) als auch der Kognitionswissenschaftler Minsky (1974) diesen Terminus, den sie beide (wohl unabhängig voneinander) auf den „Schema“-Begriff des Psychologen und Gedächtnis-Forschers

Bartlett (1932) zurückführen. In Busse (1992) wurde (mit Blick insbesondere auf die juristische Semantik) vorgeschlagen, als Oberbegriff für die verschiedenen Typen des verstehensrelevanten Wissens den Ausdruck „Wissensrahmen“ zu verwenden.

Man kann nach Minsky davon ausgehen, dass das gesamte Wissen (und damit auch das „semantische“, das für das Verstehen sprachlicher Zeichen und Texte relevante Wissen) in Wissensrahmen organisiert und strukturiert ist. Wissensrahmen können so gesehen als das Format von Wissen aufgefasst werden. Sie sind dynamisch (d. h. folgen je unterschiedlichen Perspektivierungen), polyvalent (d. h. zu unterschiedlichen Funktionen und Zwecken nutzbar) und vielstufig in Ebenen gestaffelt. Jeder Begriff (jedes Konzept) ist in dieser Sichtweise selbst ein Rahmen, der entweder Teil eines übergeordneten Rahmens ist, oder selbst auf Rahmen unterer Ebene basiert oder in Beziehung zu benachbarten Rahmen oder Rahmenelementen steht. Die Gemeinsamkeit von Fillmores Satz- oder Verb-orientierter Frame-Konzeption mit dem von Minsky (1974) begründeten allgemeinen kognitionswissenschaftlichen Frame-Modell liegt vor allem in dem, was den Charme, die Besonderheit und den wesentlichen Kern der Frame-Theorien ausmacht: nämlich die Rede von *Leerstellen* und ihren *Füllungen*.

Diese besagt Folgendes (nachfolgende Darstellung folgt den Definitionen in Busse 2012, Kap. 7, 533 ff. und 818 ff.): Ein Frame/Wissensrahmen ist eine Struktur des Wissens, in der mit Bezug auf einen strukturellen Frame-Kern, der auch als „Gegenstand“ oder „Thema“ des Frames aufgefasst werden kann, eine bestimmte Konstellation von Wissenselementen gruppiert ist, die in dieser Perspektive als frame-konstituierende Frame-Elemente fungieren. Diese Wissenselemente (oder Frame-Elemente) sind keine epistemisch mit konkreten Daten vollständig „gefüllte“ Größen, sondern fungieren als Anschlussstellen (Slots), denen in einer epistemischen Kontextualisierung (Einbettung, „Ausfüllung“) des Frames konkrete („ausfüllende“, konkretisierende) Wissenselemente (sog. Füllungen, Werte oder Zuschreibungen) jeweils zugewiesen werden. Frames stellen daher (vereinfacht gesagt) Wissensstrukturen dar, die eine Kategorie mit bestimmten Attributen verknüpfen, die jeweils mit bestimmten konkreten Werten gefüllt werden können. (In anderen Frametheorien heißen die Attribute „Leerstellen“ oder „slots“ und die Werte „Füllungen“ oder „fillers“.) Die Zahl und Art der Attribute eines Frames ist nicht zwingend für immer festgelegt, sondern kann variieren. So können z. B. neue Attribute hinzukommen.

In der Beschreibung von Frames kommt der Beschreibung der Slots (bzw. Leerstellen/Attribute/Anschlussstellen) und ihrer Beziehung untereinander wie zum Frame-Kern eine zentrale Funktion zu. Sie kann man wie folgt definieren: Anschlussstellen (Slots, Frame-Elemente, „Attribute“) sind die in einem gegebenen Frame zu einem festen Set solcher Elemente verbundenen, diesen Frame als solche konstituierenden Wissenselemente; diese Wissenselemente definieren das Bezugsobjekt (den Gegenstand, das Thema) des Frames; sie sind in ihrem epistemischen Gehalt nicht voll spezifiziert, sondern müssen nur die Bedingungen festlegen, die konkrete, spezifizierende Wissenselemente erfüllen, die als konstitutive Merkmale oder Bestandteile

des Frames diesen zu einem epistemisch voll spezifizierten (*instantiierten*) Wissensgefüge/Frame machen (sollen). Da Anschlussstellen konkretisierende Bedingungen für die epistemischen Eigenschaften der Füllungen festlegen, können sie auch als ein „Set von Anschlussbedingungen“ (oder „Set von Bedingungen der Anschließbarkeit“, „Set von Subkategorisierungsbedingungen“) charakterisiert werden.

Eine Arbeitsdefinition zu den Füllern bzw. Werten könnte dann folgendermaßen lauten: Zuschreibungen/Filler/Werte sind solche Wissens Elemente, die über Anschlussstellen an einen (abstrakten, allgemeinen) Frame angeschlossen werden, um diesen zu einem epistemisch voll spezifizierten Wissensrahmen (einem instantiierten Frame) zu machen. Für eine epistemologische Analyse wichtige Zuschreibungen oder Filler oder Werte sind solche Zuschreibungen von (in *dieser* Relation als „Filler“ fungierenden) Konzepten zu anderen (in *dieser* Relation als „Anschlussstellen“ fungierenden) Konzepten, die nach den Bedingungen, welche die Anschlussstelle (Slot, Attribut) dieses Frames definiert, erwartbare oder mögliche Konkretisierungen/Instantiierungen der allgemeinen Typ-Bedingungen des Slots sind.

Das Wissensrahmen-Modell (Frame-Modell) scheint besonders gut geeignet, die komplexen semantischen Strukturen von Rechts- und insbesondere Gesetzesbegriffen aufzuklären (so bereits Busse 1992). Gerade bei solchen semantisch hochgradig komplexen Begriffen kann die vollständige semantische Struktur mit frame-analytischen Verfahren weitaus präziser erfasst werden, als dies mit traditionellen semantischen Verfahren möglich ist. In Bezug auf die hochkomplexe Semantik juristischer Fachbegriffe und vor allem der Gesetzestexte bietet ein frame-semantischer Ansatz erhebliche Vorzüge gegenüber den bisher meist angewendeten, eher intuitiv-hermeneutischen Verfahrensweisen. Mithilfe eines frame-bezogenen abstrakten Darstellungsformats können Bezüge und Strukturen im semantisch relevanten Wissen (und Konzeptsystem) offen gelegt und in ihren Querbezügen und Einbettungsverhältnisse präzise beschrieben werden. Eine formalisierte Darstellungsweise der für die Semantik wichtiger Rechtsbegriffe zugrundezulegenden Konzeptstruktur erlaubt zudem beispielsweise eine bessere Vergleichbarkeit juristischer Konzepte über Sprachgrenzen hinweg (etwa im Vergleich von deutschen und englischen Rechtsbegriffen). (Für eine frame-semantische Darstellung von Rechtsbegriffen gibt es mittlerweile umfassende Erfahrungen, die u. a. in Busse 2012, Busse 2014b, 2015 und 2016 sowie in Busse/Felden/Wulf 2017 dokumentiert sind.)

5 Zur Relevanz einer linguistisch reflektierten Semantik für die Rechtstheorie und Rechtspraxis

Wir haben oben den Befund festgestellt, dass in der Rechtstheorie und juristischen Methoden- bzw. Auslegungslehre zwar durchaus eine intensivere Rezeption und Diskussion von Bedeutungstheorien und -modellen erfolgt ist, dass diese aber meis-

tens den vorgeprägten Interessen der verschiedenen Parteien in den verschiedenen Konfliktlinien der juristischen Methodenlehre folgt und praktisch niemals dazu eingesetzt wird, diese Präjudizien in Frage zu stellen. Wir haben ebenfalls gesehen, dass insbesondere im engeren Sinne linguistische Bedeutungsmodelle praktisch gar nicht rezipiert wurden und werden. Eine Ausnahme hiervon stellen die Arbeiten von Jeand'Heur (1989), Christensen (1989a) und Müller (1997 und 2009) dar. Philosophische oder logische Sprachtheorien und Bedeutungsmodelle sind durchgängig durch den Mangel gekennzeichnet, dass sie den präzisen Beiträgen einzelner sprachlicher Zeichen und Strukturen zur Bedeutung eines Textstücks oder einer Aussage zu wenig oder fast gar keine Aufmerksamkeit widmen. Solche Bedeutungstheorien sind durchgängig hinsichtlich der notwendig zu beachtenden sprachlichen Details wie auch linguistisch gesehen unterkomplex und können daher aus Sicht der Sprachwissenschaft als der zuständigen Fachwissenschaft nicht das leisten, was ihnen von Philosophen und Logikern, aber auch von den deren Ansätze rezipierenden Juristen als Leistung zugeschrieben wird.

Gefragt nach der Relevanz einer spezifisch sprachwissenschaftlich reflektierten Sicht auf das Phänomen *Bedeutung* für die Jurisprudenz muss zunächst festgestellt werden, dass die bei Juristen sehr beliebte Gedankenfigur einer „Wortlautgrenze“ linguistisch bzw. sprachtheoretisch gesehen nicht gerechtfertigt werden kann. Dieser Befund ist keineswegs neu, doch sind Rechtstheoretiker und -methodiker in ihrer überwältigenden Mehrzahl anscheinend nicht gewillt, ihn zu akzeptieren; eine der wenigen Ausnahmen wäre etwa Christensen (1989b). Eher schon könnte eine linguistisch-semantisch geleitete Bedeutungsanalyse dazu beitragen, Bedeutungen von Sprachelementen (seien es einzelne Wörter bzw. Begriffe oder Textbestandteile, wie Sätze, Halbsätze usw.) in dem Sinne ‚festzustellen‘, dass auf der Basis eines gegebenen Korpus von Texten die sich aus diesem Korpus ergebende(n) kontextuelle(n) Bedeutung(en) mit geeigneten sprachwissenschaftlichen Methoden ermittelt wird (werden). Ein probates Verfahren, das den Bedürfnissen der Rechtstheorie und der juristischen Methodenlehre am nächsten kommt, wäre die oben geschilderte Wissensrahmen- oder Frame-Analyse. Ihre Ergebnisse könnten einer allzu willkürlichen ‚Bedeutungsfestsetzung‘ einen Riegel vorschieben. Dieser Gewinn ist aber nur relativ, da aus linguistischer Sicht die Differenz zwischen ‚Feststellung‘ und ‚Festsetzung‘ von Bedeutung(en) keine absolute ist. Will man es nicht dabei bewenden lassen, all die differenten Verwendungsweisen z. B. eines bestimmten Wortes in der Menge der Korpus-texte einfach nur aufzulisten (was zu einer ziemlich unübersichtlichen und darum in der Praxis wenig hilfreichen ‚Bedeutungs-Darstellung‘ führen würde), muss man zum Mittel der Abstraktion und Zusammenfassung greifen. Jede solche Aktivität ist aber verbunden mit Auslassungen (von Bedeutungselementen, Frame-Elementen, Aspekten, im Korpus gegebenen Referenzobjekten bzw. Extensions-Mitgliedern usw.). Jeder solcher Akt der Auslassung (der in der linguistischen lexikalischen Semantik, insbesondere in der Lexikographie bzw. Wörterbuch-Arbeit ganz normal und unproblematisch ist) beruht aber auf einer Entscheidung, ist mithin unvermeidlich dezi-

sionistisch, und erfüllt das, was Rechtstheoretiker in kritischer Absicht als ‚Bedeutungsfestsetzung‘ (im Gegensatz zu einer akzeptablen ‚Bedeutungsfeststellung‘) bezeichnet haben.

Hinsichtlich der Unterscheidung von (und Entscheidung zwischen) der sog. „objektiven“ und der „subjektiven“ Methode der Gesetzestextauslegung kann ein genuin sprachwissenschaftlicher Blick auf das Bedeutungsproblem der Jurisprudenz ebenfalls nur bedingt weiterhelfen. Für die „objektive Methode“ gilt dasselbe, was zur ‚Bedeutungsfeststellung‘ gesagt wurde. Da hinsichtlich des „subjektiven“ Aspekts die juristische Methodenlehre unter der Bezeichnung „historisch-genetische Methode“ detaillierte Kriterien dazu, welche Quellen (über den reinen Normtext, dessen Bedeutung erschlossen werden soll, hinaus) hier in welcher Gewichtung berücksichtigt werden sollen oder dürfen, bereits entwickelt hat, und diese Methoden weitgehend denen entsprechen, die auch in einer Textwissenschaft (wie der Linguistik) benutzt werden würden, könnte die Linguistik hier kaum entscheidend Neues beitragen. Hinsichtlich des theoretischen Aspekts dieser Frage wäre darauf hinzuweisen, dass zwar das Modell der intentionalistischen Semantik aus theoretischer Sicht überzeugende Gründe für sich hat, dass aber hinsichtlich der praktischen Interpretation und Bedeutungserschließung für gegebene Sprachproduktionen (Äußerungen, Sätze, Texte und die in ihnen enthaltenen Wörter) über das gegebene Textmaterial (ggf. ergänzt um Begleitmaterialien wie bei der historisch-genetischen Methode) nicht hinausgegangen werden kann.

So viel zur Relevanz linguistischer Theoreme und Erkenntnisse für die Rechtstheorie und insbesondere juristische Auslegungs- bzw. Methodenlehre. Wie steht es nun mit der Relevanz für die juristische Praxis? Eine dezidiert linguistische Semantik kann insbesondere Hinweise darauf geben, welche Aspekte und welche methodischen Regularien bei dem Bemühen um die Erschließung von Wort- und Textbedeutungen berücksichtigt werden sollten. Aus der hier vertretenen Sicht kann insbesondere die Frame- oder Wissensrahmen-Semantik ein semantisches Erschließungspotential, vor allem aber ein Veranschaulichungspotential haben, das über die (bei weitem nicht nur bei Juristen) übliche ‚Lehnstuhl-Methode‘ und intuitive Bedeutungs-, ‚Analyse‘ deutlich hinausgeht. Zwar ersetzt auch eine Frame-Semantik nicht ein Verstehen des Textes und seines epistemischen Hintergrundes, aber sie kann bei der Vorbereitung des Verstehens und bei der Aufschlüsselung dieses Hintergrundes ein deutlichen Zugewinn (an Klarheit und Umfang) bringendes methodisches Mittel sein. Frame-Semantik erlaubt es, semantische und/oder konzeptuelle Relationen in dem mit einem Wort oder Textausschnitt zusammenhängenden Begriffswissen präzise zu identifizieren und zu benennen und die konzeptuellen/semantischen Strukturen dadurch genauer herauszuarbeiten. Sie macht verschiedene konkurrierende Deutungen besser miteinander vergleichbar, indem sie präzise deren Gemeinsamkeiten und Unterschiede veranschaulichen kann. Sie kann jedoch die Entscheidung für eine der konkurrierenden Deutungen nicht ersetzen; vielmehr verbleibt diese immer in der Hand der Recht anwendenden oder Recht erzeugenden Individuen – eine Tätigkeit, von der

diese Individuen durch keine Theorie und keine Methodik (wie lucide diese auch immer aussehen mögen) entlastet werden können. Linguistisch reflektierte Semantik ist kein Allheilmittel für alle rechtstheoretischen und rechtsmethodischen Probleme rund um Auslegung und Bedeutung, aber sie kann zu einem Surplus an Klarheit in der juristischen Bedeutungerschließung und -durchdringung einiges beitragen.

6 Von der juristischen Domäne zu den Domänen des Alltags: Was kann die linguistische Semantik von der juristischen lernen?

Die Entscheidung für ein auf die Analyse und den Einbezug des verstehensrelevanten (nota bene: bedeutungsrelevanten oder bedeutungsgebenden) Wissens in seiner Gesamtheit zurückgreifendes frame-theoretisches Modell der Semantik ist (für den Verfasser dieses Textes) wesentlich beeinflusst und mitbedingt worden durch die Erfahrungen mit den Spezialproblemen der juristischen Semantik (siehe dazu bereits Busse 1992). Hier wurde in besonderer Schärfe deutlich: Bedeutungsbestimmung ist ohne die Bestimmung der hinter der Verwendung eines Wortes (Satzes, Textbestandteils) stehenden, dieses motivierenden, von ihr evozierten Wissens nicht denkbar. Bei der Prüfung der gängigen Bedeutungsmodelle aus Zeichentheorie, Philosophie, Logik und Linguistik wurde aber auch deutlich: alle traditionellen Bedeutungstheorien haben den Umfang und die Subtilität des verstehensrelevanten Wissens bislang grandios unterschätzt. (Dies hat – wiederum in unübertroffener Klarheit – Fillmore 1970, 120 ausgedrückt: „Was ein Sprecher einer Sprache über die einzelnen ‚Wörter‘ einer Sprache und über die Bedingungen, die ihren angemessenen Gebrauch bestimmen, weiß, ist vielleicht der zugänglichste Aspekt des sprachlichen Wissens, aber gleichzeitig ist es extrem subtil und extrem komplex.“) Sie befleißigen sich eines theoretischen, aber auch in den praktischen Analysen spürbaren extremen Reduktionismus. Einzig die vor allem auch aus der Erkenntnis dieser Defizite und mit der Intention der Überwindung dieses ubiquitären semantischen Reduktionismus entwickelten Frame-Modelle in kognitiver und linguistischer Semantik stellen den geeigneten Weg dar, diese Defizite zu überwinden.

Nachdem (in Busse 1992) erstmals die Idee einer Wissensrahmen-Analyse in den Kontext der Rechtslinguistik und juristischen Semantik eingebracht worden war, und diese Idee insbesondere mit den im Kontext der juristischen Semantik und Spracharbeit aufgefundenen (scheinbaren) Spezialproblemen dieser Domäne des Sprachgebrauchs begründet wurde, war es dann doch überraschend, als erst viele Jahre später festgestellt werden konnte, dass praktisch alle wichtigen Begründer der Frame-Konzeption (Fillmore, Minsky und Barsalou) unabhängig voneinander die Analyse juristischer Begriffe bzw. Semantik als ein Paradefeld der nützlichen Anwen-

derung eines semantischen bzw. begriffsanalytischen Frame-Modells hervorgehoben haben. Letztlich kommt es hier jedoch zu einer Umkehrung des Blicks: Ein an der Analyse der komplexen Wissenshintergründe im Bereich der juristischen Semantik und juristischen Textauslegungspraxis geschulter linguistischer wie sprachtheoretischer Blick, wendet man ihn nicht nur auf andere Domänen institutionellen, theoretisch definierten und wissenschaftlichen Sprachgebrauchs, sondern durchaus auch auf den Sprachgebrauch in Domänen der Alltagssprache bzw. des sog. Alltagslebens an, bekommt die ganze Breite, die ganze Subtilität, die gesamten Strukturen und Hintergründe des verstehens-relevanten (bedeutungsrelevanten, und darum zu Recht als im weitesten Sinne ‚semantisch‘ bezeichneten) Wissens in den Fokus. Geschult nicht zuletzt auch an den Problemen der juristischen Semantik kann die ‚normale‘ linguistische Semantik jetzt sehen und berücksichtigen, was (in Theorie wie in Analyse- und Beschreibungspraxis) so lange Zeit unterdrückt und übersehen worden ist. Oder anders ausgedrückt: Juristische und linguistische Semantik können durchaus wechselseitig voneinander lernen.

7 Literatur

Monographien und Sammelbände

- Alexy, Robert (1978): *Theorie der juristischen Argumentation. Die Theorie des rationalen Diskurses als Theorie der juristischen Begründung*. Frankfurt a. M.
- Bartlett, Frederick C. (1932): *Remembering: A Study in Experimental and Social Psychology*. Cambridge.
- Biere, Bernd Ulrich (1989): *Verständlich-Machen. Hermeneutische Tradition-Historische Praxis-Sprachtheoretische Begründung*. Tübingen.
- Busse, Dietrich (1991a): *Textinterpretation. Sprachtheoretische Grundlagen einer explikativen Semantik*. Opladen.
- Busse, Dietrich (1992): *Recht als Text. Linguistische Untersuchungen zur Arbeit mit Sprache in einer gesellschaftlichen Institution*. Tübingen. (Reihe Germanistische Linguistik, 131).
- Busse, Dietrich (2009): *Semantik. Eine Einführung*. München.
- Busse, Dietrich (2010): *Juristische Semantik. Grundfragen der juristischen Interpretationstheorie in sprachwissenschaftlicher Sicht*. 2. Aufl. Berlin. (Schriften zur Rechtstheorie 157). [zuerst 1993].
- Busse, Dietrich (2012): *Frame-Semantik – Ein Kompendium*. Berlin/Boston.
- Busse, Dietrich (2014): *Sprachverstehen und Textinterpretation. Grundzüge einer verstehentheoretisch reflektierten interpretativen Semantik*. Wiesbaden.
- Busse, Dietrich/Felden, Michaela/Wulf, Detmer (2017): *Bedeutungs- und Begriffswissen im Recht: Frame-Analyse von Rechtsbegriffen im Deutschen*. Düsseldorf.
- Carnap, Rudolf (1956): *Meaning and Necessity*. 2. Aufl. Chicago/London. [zuerst 1947].
- Christensen, Ralph J. (1989a): *Was heißt Gesetzesbindung? Eine rechtslinguistische Untersuchung*. Berlin.
- Engisch, Karl (1956): *Einführung in das juristische Denken*. Stuttgart u. a. 8. Aufl. 1983.
- Forsthoff, Ernst (1940): *Recht und Sprache. Prolegomena zu einer richterlichen Hermeneutik*. Darmstadt 1964. [zuerst 1940].

- Gadamer, Hans-Georg (1986): *Wahrheit und Methode. Grundzüge einer philosophischen Hermeneutik*. 5. Aufl. Tübingen. [zuerst 1960].
- Haft, Fritjof (1978): *Juristische Rhetorik*. Freiburg/München.
- Hart, H. L. A. (1961): *The concept of Law*. Oxford. (deutsch: *Der Begriff des Rechts*. Frankfurt a. M. 1973).
- Heck, Philipp (1932): *Begriffsbildung und Interessenjurisprudenz*. Tübingen.
- Hegenbarth, Rainer (1982): *Juristische Hermeneutik und linguistische Pragmatik*. Königstein/Taunus.
- Jeand'Heur, Bernd (1989b): *Sprachliches Referenzverhalten bei der juristischen Entscheidungstätigkeit*. Berlin.
- Koch, Hans-Joachim (1979): *Unbestimmte Rechtsbegriffe und Ermessensermächtigungen im Verwaltungsrecht. Eine logische und semantische Studie zur Gesetzesbindung der Verwaltung*. Frankfurt a. M.
- Kramm, Manfred (1970): *Rechtsnorm und semantische Eindeutigkeit*. Dissertation: Erlangen-Nürnberg.
- Lampe, Ernst-Joachim (1970): *Juristische Semantik*. Bad Homburg/Berlin/Zürich.
- Larenz, Karl (1979): *Methodenlehre der Rechtswissenschaft*. 4. Aufl. Berlin/Heidelberg/New York.
- Müller, Friedrich (1997): *Methodik, Theorie, Linguistik des Rechts. Neue Aufsätze (1995–1997)*. Hg. von Ralph Christensen. (Schriften zur Rechtstheorie, 181) Berlin.
- Müller, Friedrich/Ralph Christensen (2009): *Juristische Methodik Bd. I: Grundlegung für die Arbeitsmethoden der Rechtspraxis*. 10., neu bearbeitete und stark erweiterte Aufl. Berlin.
- Savigny, Friedrich Karl von (1802): *Juristische Methodenlehre*. („Anleitungen zu einem eigenen Studium der Jurisprudenz.“ 1802/3). Hg. von Gerhard Wesenberg. Stuttgart 1951.
- Schiffauer, Peter (1979): *Wortbedeutung und Rechtserkenntnis*. Berlin.
- Schmidt, Siegfried J. (1976): *Texttheorie. Probleme einer Linguistik der sprachlichen Kommunikation*. München.
- Schreckenberger, Waldemar (1978): *Rhetorische Semiotik. Analyse von Texten des Grundgesetzes und von rhetorischen Grundstrukturen der Argumentation des Bundesverfassungsgerichtes*. Freiburg/München.
- Weck, Hermann (1913): *Die Sprache im deutschen Recht*. Berlin.
- Wittgenstein, Ludwig (1971): *Philosophische Untersuchungen*. Frankfurt a. M.

Artikel in Zeitschriften

- Busse, Dietrich (1998): *Rechtssprache als Problem der Bedeutungsbeschreibung. Semantische Aspekte einer institutionellen Fachsprache*. In: *Sprache und Literatur in Wissenschaft und Unterricht* 29, Heft 81, 24–47.
- Busse, Dietrich (2014b): *Begriffsstrukturen und die Beschreibung von Begriffswissen. Analysemodelle und –verfahren einer wissenschaftlich ausgerichteten Semantik (am Beispiel von Begriffen aus der Domäne Recht)* In: *Archiv für Begriffsgeschichte* 56, 135–195.
- Busse, Dietrich (2015): *Juristisches Wissen als institutionelle Begriffsstrukturen. Analyseansätze aus Kognitionswissenschaften und wissenschaftlich analytischer Semantik (am Beispiel von Gesetzesbegriffen)* in: *Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie* 101, Heft 3, 354–385.
- Clauss, Karl (1963): *Semantik im Dienste des Rechts*. In: *Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie* 49, 375–407.
- Großfeld, Bernhard (1984): *Sprache und Recht*. In: *Juristen Zeitung* 39, 1–6.
- Hartmann, Peter (1970): *Sprachwissenschaft und Rechtswissenschaft. Eine vergleichende Konfrontation*. In: *Rechtstheorie* 1, 45–68.

Vernengo, Roberto J. (1965): Recht und Sprache. In: Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie Beiheft Neue Folge 4, 293–297.

Artikel in Sammelbänden (Lexika)

- Barsalou, Lawrence W. (1992): Frames, concepts, and conceptual fields. In: Adrienne Lehrer, Eva. F. Kittay (ed.): *Frames Fields and Contrasts*. Hillsdale, 22–74.
- Busse, Dietrich (1989): Was ist die Bedeutung eines Gesetzestextes? Sprachwissenschaftliche Argumente im Methodenstreit der juristischen Auslegungslehre-linguistisch gesehen. In: Friedrich Müller (Hg.): *Untersuchungen zur Rechtslinguistik. Interdisziplinäre Studien zu Praktischer Semantik und Strukturierender Rechtslehre in Grundfragen der juristischen Methodik*. (Schriften zur Rechtstheorie, 133). Berlin, 93–148.
- Busse, Dietrich (2007): Applikationen. Textbedeutung, Textverstehen, Textarbeit (am Beispiel der juristischen Textauslegung). In: Fritz Hermanns/Werner Holly (Hg.): *Linguistische Hermeneutik. Theorie und Praxis des Verstehens und Interpretierens*. (Reihe Germanistische Linguistik, 272). Tübingen, 101–126.
- Busse, Dietrich (2008a): Semantische Rahmenanalyse als Methode der Juristischen Semantik. Das verstehensrelevante Wissen als Gegenstand semantischer Analyse. In: Ralph Christensen/Bodo Pieroth (Hg.): *Rechtstheorie in rechtspraktischer Absicht*. Freundesgabe zum 70. Geburtstag von Friedrich Müller. (Schriften zur Rechtstheorie, 235). Berlin, 35–55.
- Busse, Dietrich (2008b): Interpreting law: text understanding – text application – working with texts. In: Frances Olsen/Alexander Lorz/Dieter Stein (eds.): *Law and Language: Theory and Society*. Düsseldorf, 239–266.
- Busse, Dietrich (2016): Juristische Semantik als Frame-Semantik. In: Friedemann Vogel (Hg.): *Zugabe zur Rechtssemantik. Interdisziplinäre Ansätze im Zeitalter der Mediatisierung*. Berlin/Boston, 41–68 (Reihe *linguae & litterae* des FRIAS Freiburg, Bd. 53).
- Christensen, Ralph J. (1989b): Der Richter als Mund des sprechenden Textes. Zur Kritik des gesetzespositivistischen Textmodells. In: Friedrich Müller (Hg.): *Untersuchungen zur Rechtslinguistik*. Berlin, 47–92.
- Fillmore, Charles J. (1970): The Grammar of Hitting and Breaking. In: Roderick A. Jacobs/Peter S. Rosenbaum (eds.): *Readings in English Transformational Grammar*. Waltham, Massachusetts, 120–134.
- Fillmore, Charles J. (1977): Scenes and Frames Semantics. In: Antonio Zampolli (ed.): *Linguistic Structure Processing*. Amsterdam, 55–81.
- Fillmore, Charles J. (1982): Frame Semantics. In: *The Linguistic Society of Korea* (ed.): *Linguistics in the Morning Calm*. Seoul, 111–137.
- Jeand'Heur, Bernd (1989a): Der Normtext: Schwer von Begriff oder Über das Suchen und Finden von Begriffsmerkmalen. Einige Bemerkungen zum Referenzverhältnis von Normtext und Sachverhalt. In: Friedrich Müller (Hg.): *Untersuchungen zur Rechtslinguistik*. Berlin, 149–188.
- Minsky, Marvin (1974): A Framework for Representing Knowledge. In: *Artificial Intelligence Memo No. 306*, (M. I. T. Artificial Intelligence Laboratory.) [Reprint in: Patrick H. Winston (ed.): *The Psychology of Computer Vision*. New York, 1975, 211–277].
- Podlech, Adalbert (1975): Die juristische Fachsprache und die Umgangssprache. In: Janos S. Petöfi/Adalbert Podlech/Eike von Savigny (Hg.): *Fachsprache-Umgangssprache*. Kronberg/Taunus, 161–190.
- Wimmer, Rainer/Christensen, Ralph (1989): Praktisch-semantische Probleme zwischen Linguistik und Rechtstheorie. In: Friedrich Müller (Hg.): *Untersuchungen zur Rechtslinguistik*. Berlin, 27–46.